

Verordnung über das Amt für Statistik und Daten (Erlass)

(vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über das Amt für Statistik und Daten erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

1. Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011,
2. Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,
3. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007,
4. Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013,
5. Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005,
6. Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014,
7. Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011,
8. Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021.

III. Die neue Verordnung und die Verordnungsänderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die neue Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II und gegen Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

Verordnung über das Amt für Statistik und Daten (VASD)

(vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung ergänzt die Zuständigkeiten und Aufgaben des Amtes für Statistik und Daten (Amt) gemäss dem Statistikgesetz vom 11. Mai 2015, dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 sowie der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 in den Bereichen der öffentlichen Statistik, der Datengovernance und Datenbewirtschaftung, der politischen Rechte und Teilhabe sowie der Befragungen.

B. Zuständigkeiten und Aufgaben

Öffentliche
Statistik

a. Allgemeines

§ 2. ¹ Das Amt koordiniert und unterstützt die statistischen Tätigkeiten im Kanton. Es ist insbesondere zuständig für

- a. die Gewährleistung der statistischen Grundversorgung in Zusammenarbeit mit den übrigen kantonalen Verwaltungseinheiten, die Statistik produzieren (Statistikproduzentinnen), insbesondere indem es diese bei der Statistikproduktion sowie der Veröffentlichung und Verbreitung unterstützt,
- b. die Förderung des fachlichen Austauschs unter den Statistikproduzentinnen,
- c. die Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons mit denjenigen des Bundes und der Gemeinden,
- d. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen dem Bund und den Statistikproduzentinnen,
- e. die Vertretung der Statistikproduzentinnen in den Gremien der öffentlichen Statistik des Bundes.

² Es dokumentiert und analysiert die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Kanton mit statistischen Mitteln.

§ 3. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern setzt zur Planung und Koordination der statistischen Tätigkeiten im Kanton einen Statistikausschuss ein. b. Statistik-ausschuss

² Der Ausschuss besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistikproduzentinnen. Die Amtsleitung hat den Vorsitz.

³ Die Statistikproduzentinnen bezeichnen je eine Person in leiten-der Funktion als ihre Vertretung.

⁴ Der Statistikausschuss

- a. koordiniert die statistischen Tätigkeiten der Statistikproduzentin-nen,
- b. wirkt auf die Koordination von statistischen Erhebungen hin,
- c. berät bei der Planung statistischer Studien durch externe Dienst-leistungserbringerinnen und -erbringer und koordiniert diese Stu-dien,
- d. wirkt auf die Einhaltung der Prinzipien der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz hin,
- e. stellt die direktionübergreifende Erhebung und Priorisierung der Anforderungen an die Applikationen der Statistik sicher.

§ 4. Das Amt koordiniert und unterstützt die kantonale Daten-governance und Datenbewirtschaftung. Es ist insbesondere zuständig für Daten-governance und Daten-bewirtschaftung

- a. die Führung und Weiterentwicklung der Datengovernance,
- b. die Koordination und Harmonisierung der Datenbewirtschaftung,
- c. die Entwicklung und Umsetzung der Datenstrategie,
- d. die Unterstützung kantonaler Verwaltungseinheiten bei fachlichen Fragestellungen im Bereich der Datengovernance und Datenbewirt-schaftung,
- e. die Führung der Fach- und Koordinationsstelle Open Government Data,
- f. die Vertretung der Datenverantwortlichen der kantonalen Stellen in den entsprechenden Gremien des Kantons und des Bundes.

§ 5. ¹ Das Amt ist im Rahmen der Verordnung über die politischen Rechte zuständig für den Vollzug der politischen Rechte. Politische Rechte und Teilhabe

² Es führt die Koordinationsstelle Teilhabe. Diese fördert die poli-tische Teilhabe, den Zugang zu den politischen Rechten und die politi-sche Bildung.

³ Die Koordinationsstelle Teilhabe fördert Projekte von anderen kantonalen Behörden, Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie kann solche Projekte koordinieren.

⁴ Sie kann Projekte, an denen zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt sind, finanziell unterstützen.

Befragungen

§ 6. ¹ Das Amt erbringt Befragungsdienstleistungen, insbesondere

- a. die Beratung und Unterstützung kantonalen Verwaltungseinheiten bei Befragungen,
- b. die Durchführung von Befragungen im Auftrag von Behörden im Rahmen unterschiedlicher Prozesse, insbesondere bei Qualitätssicherungen, bei Evaluationen und bei Vernehmlassungen,
- c. die Durchführung von Benchmarkingprojekten für Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

² Nehmen Behörden des Kantons Zürich oder Private, die öffentliche Aufgaben für den Kanton Zürich erfüllen, an einem Projekt teil, dürfen

- a. bei Benchmarkingprojekten ausserkantonale Behörden oder Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, teilnehmen,
- b. im Rahmen des Projekts Befragungen für ausserkantonale Behörden durchgeführt werden.

³ Das Amt trägt die fachliche Verantwortung für die Kantonsapplikation für Befragungen.

⁴ Es ist zuständig für das Ziehen von Stichproben für Bevölkerungsbefragungen aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform.

C. Verrechnung der Leistungen

Öffentliche Statistik sowie Daten-governance und Datenbewirtschaftung

§ 7. ¹ Leistungen der statistischen Grundversorgung sowie Querschnittsleistungen der Datengovernance und der Datenbewirtschaftung werden nicht verrechnet.

² Leistungen, die darüber hinausgehen, werden ab einem Aufwand von zwei Stunden nach Aufwand verrechnet.

Befragungen

§ 8. ¹ Die Durchführung von Befragungen und Benchmarkingprojekten sowie das Ziehen von Stichproben werden nach Aufwand verrechnet.

² Beratungen und Unterstützungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a werden ab einem Aufwand von zwei Stunden nach Aufwand verrechnet.

§ 9. Das Amt kann weitere Leistungen nach Aufwand verrechnen. Weitere Leistungen

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 1, 2, 10, 11, 13, 14, 17 und 44 werden die Bezeichnungen «Statistische Amt», «Statistischen Amt» und «Statistisches Amt» durch «Amt für Statistik und Daten» ersetzt.

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 13, 14, 14 a, 38, 52, 54, 55 und 57 werden die Bezeichnungen «Statistische Amt» und «Statistischen Amt» durch «Amt für Statistik und Daten» ersetzt.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Staatskanzlei bereitet die Untersuchungen der Direktionen mit Unterstützung des Amtes für Statistik und Daten durch die Auswertung vorhandener interner und externer Berichte vor, fasst die Untersuchungen der Direktionen zusammen, zeigt die wichtigsten Zusammenhänge auf und stellt Querbezüge her. Sie kann bei den Direktionen weitere Abklärungen anregen.

e. Lage-
beurteilung

Anhang 2: Gliederung der Direktionen

(§ 59)

1. Direktion der Justiz und des Innern

1.1 Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur

lit. a–e unverändert.

f. Amt für Statistik und Daten

lit. g unverändert.

Ziff. 1.2 und 1.3 unverändert.

Ziff. 2–7 unverändert.

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird wie folgt geändert:

b. Budgetierung,
Akonto-
zahlungen und
Abrechnung

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist der Einwohnerbestand massgebend, den das Amt für Statistik und Daten per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (VEGPA)

Pauschalansätze

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Massgebend sind die vom Amt für Statistik und Daten festgestellten Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.

Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, diese Daten über die Schnittstelle gemäss § 2 Abs. 2 zu melden, kann die Datenlieferung mit einer vergleichbaren Lösung erfolgen. Insbesondere können Kopien der Datenlieferungen der Gemeinde an das Amt für Statistik und Daten verwendet werden.

Rückwirkende
Daten-
bekanntgabe

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist der Einwohnerbestand massgebend, den das Amt für Statistik und Daten per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

b. Budgetierung,
Akonto-
zahlungen und
Abrechnung

Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)

(Änderung vom 25. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

Budgetierung,
Akontozahlung
und Abrechnung

§ 46. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das Amt für Statistik und Daten per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

Bericht

A. Ausgangslage

Die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Statistischen Amtes (STAT) haben sich im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklungen und der digitalen Transformation stark verändert und erweitert. Neben der Kernaufgabe der öffentlichen Statistik und der Zuständigkeit für Wahlen und Abstimmungen hat der Regierungsrat dem STAT über die letzten Jahre eine Reihe von neuen Aufgaben zugewiesen. Dies betrifft insbesondere den Bereich Daten, namentlich die Querschnittsverantwortung für die Datenbewirtschaftung und die Datengovernance in der kantonalen Verwaltung sowie die Koordination von Open Government Data (OGD). Das STAT wurde zudem mit der Durchführung von Befragungen und Benchmarkingprojekten sowie mit der Förderung der politischen Teilhabe beauftragt. Damit sind die Aufgaben und Tätigkeiten des STAT vielfältiger und komplexer geworden, auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlagen.

Die öffentliche Statistik umfasst die Erhebung, Bearbeitung, Analyse und Veröffentlichung von Daten zu vielfältigen Themen wie Bevölkerung, Wirtschaft und Soziales. Im Bereich der öffentlichen Statistik fehlt eine Zuweisung der Zuständigkeiten und eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben des STAT gestützt auf das Statistikgesetz (StatG, LS 431.1). Zudem haben sich die Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Statistik in einer informations- und datengetriebenen Gesellschaft erheblich gewandelt. Die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben in diesem Bereich sind grösstenteils aus der Praxis und in Absprache mit anderen statistikproduzierenden Stellen im Kanton entstanden. § 6 StatG verpflichtet die Direktion der Justiz und des Innern, für die Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons, insbesondere für den fachlichen Austausch unter den kantonalen Statistikproduzenten zu sorgen. Diese Koordination findet bisher kaum statt und der fachliche Austausch erfolgt unregelmässig und vorwiegend bilateral. Ein gemeinsames Verständnis der öffentlichen Statistik im Kanton Zürich hinsichtlich Rollen, Qualität und vorhandener Informationsbasis fehlt. Das führt dazu, dass bilaterale Absprachen wenig effizient sind, die Qualität der statistischen Informationen leidet und die Interessen des Kantons gegenüber dem Bund mangelhaft wahrgenommen werden können. Einzelne Aufgaben zu spezifischen statistischen Erhebungen sind in mehreren Verordnungen (z. B. Finanzausgleichsverordnung [LS 132.11], Notariatsverordnung [LS 242.2]) festgehalten.

Im Bereich Datenbewirtschaftung und Datengovernance hat sich das STAT zu einem zentralen Akteur entwickelt. Die koordinierte Datenbewirtschaftung ist eine Voraussetzung für die digitale Verwaltung und ermöglicht Verbesserungen in den Bereichen Effizienz, Effektivität, Qualität, Transparenz und Innovation (RRB Nr. 1362/2021). Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, Behördendaten als strategische Ressource zu nutzen. Er strebt die Umsetzung des Prinzips der Einmalerfassung an (RRB Nr. 1331/2022). Die Aufgaben zur Umsetzung wurden im Wesentlichen dem STAT übertragen. Sie wirken stark in die Verwaltung hinein, z. B. bei der Festlegung organisatorischer Rahmenbedingungen zur effizienten Datenbewirtschaftung oder bei der Förderung der Datenkompetenz in der Verwaltung. Die in mehreren Regierungsratsbeschlüssen zugewiesenen Aufgabenbereiche erstrecken sich auf querschnittsrelevante Leistungen und Tätigkeiten. Eine umfassende und übersichtliche Regelung dieser Zuständigkeiten und Leistungen auf Verordnungsstufe wäre hier angemessen. Das STAT ist federführend bei der Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen Datengovernance und der Datenbewirtschaftung und verantwortet die entsprechenden Handlungsfelder. Zudem wurde im STAT ein Kompetenzzentrum für Datenwissenschaften geschaffen, das Verwaltungseinheiten z. B. beim Einsatz neuer Methoden in den Bereichen des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz unterstützt. Mit der Festsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2025+ hat der Regierungsrat die Rolle des STAT als Querschnittsamt für den Bereich Daten gestärkt (RRB Nr. 635/2025). Die Amtsleitung vertritt den Themenbereich Daten im Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (SDI) mit beratender Stimme.

Im Bereich der politischen Rechte nimmt das STAT seit vielen Jahren eine zentrale Rolle wahr. Es sorgt im Kanton Zürich für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemässe Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, wozu insbesondere die korrekte Ergebnisermittlung gehört. Das STAT verantwortet die Fachapplikation zur Erfassung, Übermittlung und Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen sowie weitere Applikationen zur Veröffentlichung von Wahl- und Abstimmungsinformationen und Ergebnissen im Internet. Die Aufgaben im Bereich der politischen Rechte sind umfassend im Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) und der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (LS 161.1) geregelt.

Der Auftrag zur Förderung der politischen Teilhabe als Aufgabe aus den Legislaturzielen des Regierungsrates der laufenden (RRB Nr. 871/2023) und der letzten Legislatur (RRB Nr. 670/2019) sind bisher nicht ausreichend rechtlich verankert. Gemäss Art. 39 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) unterstützen der Kanton und die Gemeinden das demokratische politische Engagement und tragen zur Vorbereitung von Jugendlichen auf die Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat

und Gesellschaft bei. Zur Stärkung des demokratischen Engagements hat die Direktion der Justiz und des Innern zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 (RRB Nr. 670/2019) das Programm Teilhabe initiiert. Das Programm trug insbesondere zur Umsetzung der Legislaturziele RRZ 3 (Alle Menschen können an der Zivilgesellschaft partizipieren) und RRZ 5 (Alle Bevölkerungsgruppen sind in eine vielfältiger werdende Gesellschaft eingebunden) bei. 2020 beschloss der Regierungsrat die Umsetzung des Programms Teilhabe entlang der Schwerpunkte Koordination, Vernetzung und politische Beteiligung (RRB Nr. 710/2020). In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 wurde die Förderung der politischen Teilhabe bekräftigt. So sollen im Hinblick auf die rasch zunehmende Vielfalt der Gesellschaft spezifische Massnahmen zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft umgesetzt werden (vgl. RRZ 5). Die Koordination zur Umsetzung des Programms Teilhabe lag bzw. liegt im Zuständigkeitsbereich der Direktion der Justiz und des Innern. Innerhalb der Direktion wurde diese Aufgabe 2023 dem STAT zugewiesen und zu diesem Zweck die neue Koordinationsstelle Teilhabe geschaffen, da mit der Zuständigkeit im Bereich des Vollzugs der politischen Rechte im STAT sowohl relevantes Fachwissen vorhanden als auch inhaltlich ein enger thematischer Zusammenhang gegeben ist.

Die Vorbereitung von Jugendlichen auf die Mitwirkung in Staat und Gesellschaft obliegt im Bereich der schulischen Bildung der Bildungsdirektion. Es gehört zu den Aufgaben der Ämter der Bildungsdirektion, die übergeordneten, eidgenössischen Vorgaben im Schulfeld sicherzustellen und kantonale schulische Lehrpläne und Massnahmen zum Thema politische Bildung zu begleiten, zu koordinieren und mit den Schulen umzusetzen. In der Volksschule ist die politische Bildung im Lehrplan 21 verankert. Für die Mittelschulen leitet sich dieser Auftrag direkt aus dem 2024 beschlossenen, neuen eidgenössischen Rahmenlehrplan (vgl. Kapitel 2.8 Politische Bildung) und indirekt aus den Bildungszielen gemäss Art. 6 des Maturitätsanerkennungsreglements (LS 410.5) ab. Für die Berufsfachschulen leitet sich dieser Auftrag aus dem 2025 erlassenen, neuen eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (vgl. Kapitel 5.2.5 Politik) ab. Wie verschiedene Studien und Positionspapiere der letzten Jahre belegen, ist für eine wirksame Umsetzung der politischen Bildung auch der ausserschulische, non-formale und informelle Bereich relevant. Die Zusammenarbeit der Akteure des Bildungssystems mit ausserschulischen Akteuren sollte gestärkt werden (vgl. Positionspapier des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz vom 27. April 2024, Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen vom August 2023). In diesem Bereich hat die Koordinationsstelle Teilhabe im STAT eine fruchtbare Projektzusammenarbeit mit den Ämtern

der Bildungsdirektion etabliert (z. B. in den Projekten Rede mit!, Fiktive Abstimmungsunterlagen für den Schulunterricht oder Ciné Civic). Auch in Zukunft soll ein enger, koordinierter Austausch mit gegenseitiger Unterstützung zwischen der Bildungsdirektion und dem STAT gepflegt werden. Dabei sind das Zusammenwirken und die Zuständigkeiten zwischen der Koordinationsstelle Teilhabe und den Ämtern der Bildungsdirektion sowie dem Bildungsrat, der Lehrpläne und Reglemente erlässt und sich zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen äussert, laufend zu klären.

Im Bereich Befragungen führt das STAT seit der Einführung des Instruments «Benchmarking» Befragungen für Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, durch (RRB Nr. 1652/2007). Angesichts des Umfangs des Tätigkeitsbereichs und der zunehmenden Wichtigkeit ist eine Regelung auf Verordnungsstufe angemessen. Benchmarking dient dem systematischen Vergleich von Wirkungen, Ergebnissen und Kosten vergleichbarer Leistungen, wobei die Daten in der Regel durch Befragungen von Personen und Erhebungen von Kennzahlen gesammelt werden. Um insbesondere bei Benchmarkingprojekten sinnvolle Vergleiche zu ermöglichen, werden auch ausserkantonale Vergleichspartnerinnen und -partner zugelassen (RRB Nr. 973/2024). Die Expertise, Tätigkeiten und die technischen Mittel des STAT haben sich in den letzten Jahren etabliert. Befragungen werden nicht mehr nur bei Qualitätssicherungen (wie Kundenbefragung, Personalbefragung) und bei Benchmarkingprojekten eingesetzt, sondern vermehrt auch bei Vernehmlassungen und Evaluationen. Immer häufiger unterstützt das STAT zudem die kantonale Verwaltung bei Teilschritten von Befragungen, insbesondere bei der Programmierung von Fragebögen und bei der Auswertung, und berät bei methodischen Fragen (fachliche Prüfung eines Fragebogens oder Befragungskonzepts). Es zieht zudem Stichproben aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) für Direkterhebungen (§ 10 StatG). Des Weiteren haben die gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit den Bedarf einer Kantonsapplikation für professionelle Befragungen deutlich gemacht. Das Gremium Operative Informatiksteuerung stimmte dem Antrag zur Einführung einer Kantonsapplikation am 14. November 2024 zu und das SDI am 16. Dezember 2024, wobei dem STAT die Rolle des fachlichen Applikationsverantwortlichen und dem Amt für Informatik die Rolle des technischen Applikationsverantwortlichen zugewiesen wurde.

Diese Entwicklungen haben insgesamt dazu geführt, dass die verschiedenen Zuständigkeiten und Aufgaben des STAT und die damit verbundene Leistungserbringung in den Bereichen öffentliche Statistik, Datenbewirtschaftung und Datengovernance, politische Rechte und Teilhabe sowie Befragungen in den bestehenden Rechtsgrundlagen nicht ausreichend geregelt sind. Die zu erlassende Verordnung soll die notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen.

B. Ziele und Umsetzung

Verschiedene Zuständigkeiten und Aufgaben des STAT in diesen Bereichen sind teilweise in bestehenden Erlassen geregelt oder ergeben sich aus den Zuständigkeiten der Direktion und aus den dem STAT zugewiesenen Aufgaben. Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben stützen sich teilweise direkt auf verschiedene Beschlüsse des Regierungsrates ab. Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten und Aufgaben sollen die verschiedenen Regelungen und Vorgaben, die das STAT betreffen, aufeinander abgestimmt, ausformuliert und wo erforderlich in der vorliegenden Verordnung zusammengeführt werden.

Im Bereich der öffentlichen Statistik sollen konkretisierende Bestimmungen zur besseren Koordination und engeren Zusammenarbeit der kantonalen Statistikproduzenten erlassen werden. Davon profitieren die Nutzenden statistischer Informationen inner- und ausserhalb der Verwaltung. Bei der Entwicklung gemeinsamer statistischer Produkte können die Bedürfnisse verschiedener kantonalen Stellen besser berücksichtigt werden. Die Publikation statistischer Informationen kann nutzenorientierter und themenübergreifend erfolgen. Schliesslich ist auch die kantonale Verwaltung selbst auf die Ergebnisse der öffentlichen Statistik als Entscheidungsgrundlage angewiesen. Ein direktionsübergreifendes Verständnis komplexer statistischer Verfahren und Methoden, wie z. B. die Erarbeitung neuer Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung, ist für die politische Planung unerlässlich. Kenntnisse von Statistikerhebungen und Publikationen erlauben der kantonalen Verwaltung, Lücken zu identifizieren und Handlungsbedarf abzuleiten. Das Vertrauen der Politik, der Medien, der Wirtschaft und der Bevölkerung in die dezentrale öffentliche Statistik des Kantons wird durch eine verbesserte Koordination gestärkt. Zudem kann durch eine themenübergreifende Absprache innerhalb des Kantons der Einfluss auf den Bund in der übergeordneten Koordination gestärkt werden.

Im Bereich der Datenbewirtschaftung und Datengovernance verfolgt der Kanton mit der koordinierten Datenbewirtschaftung das Ziel, Verbesserungen in den Bereichen Effizienz, Effektivität, Qualität, Transparenz und Innovation zu ermöglichen. Die Ambition sieht die Umsetzung des Prinzips der Einmalerfassung («once only») vor. Dazu braucht es unter anderem die Erarbeitung einer kantonalen Datengovernance, die Erstellung eines Datenkatalogs und einer gemeinsamen Daten- und Analyseinfrastruktur und die Förderung der Datenkompetenz. Daten sollen als strategische Ressource genutzt werden, um die Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen, die Steuerung zu verbessern und Innovationen zu fördern. Gemeinsame Standards erleichtern die Nutzung der Daten. Der Kanton bietet alle vorhandenen, nicht schützenswerten Daten der

Öffentlichkeit maschinenlesbar zur freien Nutzung zur Verfügung und unterstützt damit die Innovationskraft des Standorts. Den Veränderungen der beiden zentralen und thematisch eng miteinander verbundenen Aufgabenbereichen des STAT – namentlich Statistik und Daten – soll die Verordnung mit einem Namenswechsel in Amt für Statistik und Daten (nachfolgend: ASD) Rechnung tragen.

Im Bereich der politischen Teilhabe wird mit den vorliegenden Bestimmungen einerseits die Verstetigung dieser Aufgabe im ASD geregelt und andererseits die Finanzierung der entsprechenden Tätigkeiten sichergestellt. Inhaltlich umfasst der Bereich der politischen Teilhabe die Förderung der Teilhabe, die Stärkung des Zugangs zu den politischen Rechten sowie die Koordination in diesem Themenfeld. Die Förderung der Teilhabe umfasst Massnahmen in der ausserschulischen und der schulischen politischen Bildung, die in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion und weiteren Stellen und Akteuren ausgeführt werden, sowie die Förderung des demokratischen Engagements (Art. 39 KV) durch vielfältige Partizipationsangebote auf lokaler Ebene. Die Stärkung des Zugangs zu den politischen Rechten umfasst den Abbau von Barrieren bei der Ausübung der politischen Rechte, insbesondere für Menschen mit Behinderungen. Ausserdem koordiniert das ASD Aktivitäten im Bereich der politischen Teilhabe. Eine Vielzahl von Stellen, Organisationen und Ebenen beschäftigen sich mit der Förderung der politischen Teilhabe. Im Kanton Zürich sind dies namentlich die Ämter der Bildungsdirektion sowie die Schulen im Bereich politische Bildung, die Parlamentsdienste in der Politikvermittlung, die Staatskanzlei, die Abteilung Wahlen und Abstimmungen des ASD sowie die Gemeinden.

Zur Finanzierung der Tätigkeiten im Bereich der politischen Teilhabe ist eine rechtliche Grundlage nötig, die mit dieser Verordnung geschaffen wird. Einen wesentlichen Beitrag zur politischen Bildung und Teilhabe in der Schweiz leisten zivilgesellschaftliche Organisationen – getragen von viel Freiwilligenarbeit. Beispiele sind Discuss it, der Dachverband der Schweizer Jugendparlamente, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die Stiftung Mercator und weitere Akteure. Kantonale Stellen, Schulen sowie Gemeinden machen regen Gebrauch von diesen zivilgesellschaftlichen Angeboten. Sowohl die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (2023) als auch der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (2024) betonen in aktuellen Positionspapieren die zentrale Rolle dieser ausserschulischen Akteure und fordern eine stärkere staatliche Unterstützung. Diese Organisationen und Angebote sollen die politische Bildung im Schulunterricht nicht ersetzen, sondern stellen eine Ergänzung dar. Die Finanzierung dieser Organisationen erfolgt heute teilweise durch öffentliche Gelder (Bund, Kantone, Lotteriefonds, Gemeinden) sowie durch Stiftungen. Sie ist jedoch meist projektbezogen und befristet. Dadurch fliessen erhebliche

finanzielle Mittel dieser Akteure in Fundraising – auf Kosten der inhaltlichen Arbeit. Mit dem Wegfall des Gemeinnützigen Fonds Bildung ist im Kanton Zürich vor einigen Jahren eine Finanzierungsquelle zur Unterstützung solcher Projekte weggefallen, was zu einer Finanzierungslücke für diese Angebote führte. Im Volksschulgesetz (LS 412.100) ist keine Subventionsgrundlage enthalten. Mit dem Legislaturziel 3 hat sich der Regierungsrat für die passende Unterstützung von nichtstaatlichem Engagement in relevanten Bereichen ausgesprochen. Zur Finanzierung von Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung soll mit der vorliegenden Verordnung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Damit soll eine nachhaltige Finanzierung solcher Projekte angestrebt und es sollen langfristige Kooperationen ermöglicht werden, wie dies exemplarisch im Projekt Rede mit! zur politischen Bildung an Berufsfachschulen unter der Projektleitung des ASD und mit Beteiligung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes erfolgreich etabliert wurde.

Im Bereich der Befragungen ist die Durchführung von Benchmarkingprojekten für Behörden (einschliesslich Gemeinden) und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in RRB Nrn. 1652/2007 und 973/2024 umfassend geregelt. Die Durchführung von Befragungen im Auftrag von Behörden werden in den beiden RRB ebenfalls erwähnt. Mit zunehmender Bedeutung von Befragungen soll die Rolle des ASD in diesem Bereich neu geregelt, die Anwendungsfälle, das Dienstleistungsangebot (Unterstützung Teilschritte Befragungen und bei Umsetzung Datenschutz) konkretisiert und zusammen mit der fachlichen Applikationsverantwortung zu einem Kompetenzzentrum zusammengefasst werden. Um sicherzustellen, dass bei Bevölkerungsbefragungen im Sinne einer Direkterhebung gemäss § 10 Abs. 2 StatG der Kreis an Befragten auf ein Minimum beschränkt wird, und um den einheitlichen Zugang zu den Adressdaten und die Umsetzung des Datenschutzes nach definierten Kriterien zu gewähren, soll geregelt werden, dass das ASD für die Stichprobenziehung zuständig ist, da es über die notwendigen Methodenkenntnisse verfügt. Auch die Quelle für die Stichprobenziehung soll definiert werden. Für Bevölkerungsbefragungen braucht es ein qualitativ hochstehendes Register, um repräsentative Stichproben zu ziehen. Mit der KEP ist eine solche Grundlage gegeben.

Durch die Erweiterung der Aufgaben in der Koordination der öffentlichen Statistik, der statistischen Grundversorgung sowie den Querschnittsaufgaben der Datenbewirtschaftung muss die bisherige Praxis der internen Verrechnungen überprüft und angepasst werden. Das ASD verzeichnet jährlich Erträge im Umfang von rund 1,5 Mio. Franken, was rund 15% des Aufwands entspricht. Rund ein Drittel davon sind interne Verrechnungen. Diese entfallen auf die Bereiche öffentliche Statistik und Datenbewirtschaftung (z. B. Datenanalyse, Datenvisualisierung, KI) sowie Befragungen.

Im Bereich der öffentlichen Statistik erbringt das ASD einerseits Leistungen der statistischen Grundversorgung, andererseits kundenspezifische Spezialaufträge. Kundenspezifische Spezialaufträge werden ab zwei Stunden Aufwand nach Aufwand verrechnet. Bevölkerungsprognosen auf Gemeindeebene, die zur statistischen Grundversorgung gehören, werden weiterverrechnet. Zur Grundversorgung gehört auch die Entwicklung gemeinsamer statistischer Produkte und deren Publikation, wie das Portal «Zürcher Gemeinden in Zahlen». Da diese Leistungen verschiedenen Verwaltungseinheiten zugutekommen, ist die Zuordnung der Kosten auf eine Leistungsbezügerin oder einen Leistungsbezüger schwierig. Deshalb soll zukünftig bei Leistungen im Bereich der statistischen Grundversorgung ganz auf Verrechnung verzichtet werden. Kundenspezifische Spezialaufträge sind klar zuordenbar und sollen weiterhin nach Aufwand verrechnet werden, sofern die Bearbeitung mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt.

Im Bereich der Datenbewirtschaftung werden kundenspezifische Leistungen ebenfalls verrechnet. Dies umfasst beispielsweise die Unterstützung anderer Verwaltungseinheiten mit KI oder die Unterstützung bei der Erstellung von interaktiven Grafiken. Das ASD übernimmt auch Querschnittsaufgaben, die allen Verwaltungseinheiten zugutekommen sollen. Eine klare Abgrenzung, ob Leistungen des ASD nun einzelne Leistungsgruppen in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen oder allgemein im Rahmen der Querschnittsaufgaben des ASD erfolgen, ist deshalb nicht immer möglich. Die Nachfrage anderer Verwaltungseinheiten nach Unterstützungsleistungen durch das ASD übersteigt die dem ASD zur Verfügung stehenden Mittel deutlich. Entsprechend priorisiert das ASD diejenigen Anfragen, deren Lösung auch auf andere Verwaltungseinheiten skalier- oder übertragbar sind. Dies erschwert die Abgrenzung zusätzlich. Zukünftig soll deshalb auch im Bereich der Datenbewirtschaftung bei den Querschnittsaufgaben auf die Verrechnung von Leistungen verzichtet werden.

Im Bereich Befragungen werden Befragungen und Benchmarkingprojekte durchgeführt. Die Leistungserbringung beruht auf auftragsspezifischen Vereinbarungen und die Aufwände können klar voneinander abgegrenzt und einer Leistungsbezügerin oder einem Leistungsbezüger zugeordnet werden. Diese Leistungen sollen auch in Zukunft in Rechnung gestellt werden. Zieht das ASD Stichproben für Bevölkerungsbefragungen, dann werden die Einladungsschreiben zur Befragung durch das ASD verschickt. Damit wird die Anonymität der Befragten garantiert. Sämtliche Aufwände sind bei dieser Dienstleistung zuordenbar und werden verrechnet. Kundenspezifische Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden verrechnet, wenn deren Bearbeitung mehr als zwei Stunden verursacht.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1. Gegenstand

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des ASD sind teilweise in Erlassen geregelt, ergeben sich teilweise aus den dem ASD zugewiesenen Aufgaben oder stützen sich teilweise direkt auf verschiedene Beschlüsse des Regierungsrates ab. Insbesondere in den Bereichen der öffentlichen Statistik, der Datenbewirtschaftung und Datengovernance, der politischen Rechte und Teilhabe sowie der Befragungen sind die Zuständigkeiten und Aufgaben des ASD nicht ausreichend geregelt. In Ergänzung zu den bestehenden Rechtsgrundlagen, namentlich zum Statistikgesetz, zum Gesetz über die politischen Rechte und zur dazugehörigen Verordnung sowie zur Finanzausgleichsverordnung regelt die vorliegende Verordnung die weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des ASD.

B. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 2. Öffentliche Statistik a. Allgemeines

Die statistische Tätigkeit im Kanton Zürich ist dezentral organisiert. § 6 StatG weist die zuständige Direktion an, für die Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons, insbesondere für den fachlichen Austausch unter den kantonalen Statistikproduzenten, zu sorgen. Die für das Statistikwesen zuständige Direktion ist die Direktion für Justiz und des Innern (Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.11]). Der Einführungssatz der Bestimmung hält darauf gestützt fest, dass das ASD für die Koordination der statistischen Tätigkeiten zuständig ist. Die Umsetzung der Koordination der statistischen Tätigkeit folgt in Übereinstimmung mit dem Organisationsmodell gemeinsame digitale Business Services «Ombus» (RRB Nr. 760/2025).

Eine zentrale Aufgabe der Statistikkoordination betrifft die Sicherstellung der statistischen Grundversorgung, indem statistische Daten erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden. Die Rechtsgrundlagen für die statistische Tätigkeit besteht je nach Bereich im Bundes- oder im kantonalen Recht. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Statistikproduzentinnen und -produzenten, also den übrigen kantonalen Verwaltungseinheiten, die Statistik produzieren (Statistikproduzentinnen), stellt das ASD sicher, dass die wichtigsten statistischen Grundlagen (§§ 16 und 17 StatG) zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Aufgabe sorgt es für die fachgerechte Durchführung von statistischen Erhebungen, Verarbei-

tung, Veröffentlichung und Einordnung dieser Zahlen. Es entwickelt dazu auch interaktive Web-Applikationen für die Veröffentlichung und Vermittlung von statistischen Informationen. Das ASD unterstützt die kantonalen Verwaltungseinheiten bei der Statistikproduktion und Diffusion in unterschiedlichster Weise. Es berät Verwaltungseinheiten bei der Vorbereitung und Umsetzung von konkreten Vorhaben zur Datenerhebung, z. B. zur Erstellung von Datenflüssen (Data Pipelines). Mit Einführung des neuen Webauftritts ist das STAT bzw. ASD seit 2019 für die Koordination datengetriebener Inhalte zuständig (RRB Nr. 573/2019). Dabei legt das ASD den Fokus auf die Befähigung der einzelnen Verwaltungseinheiten mit dem Ziel, einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse in den fachlich verantwortlichen Einheiten für eine nachhaltige, methodisch und technisch angemessene Statistikproduktion aufzubauen. Unterstützung umfasst weiter die Nutzung von interaktiven Datenvisualisierungen und dient allgemein dazu, gemeinsame Standards und gute Praktiken (z. B. für Barrierefreiheit) zu etablieren (lit. a).

Im Bereich der statistischen Datenverarbeitung hat das STAT bzw. ASD zahlreiche anwendungsorientierte Fachgruppen, sogenannte «Communities of Practice», innerhalb der Kantonsverwaltung initiiert. Die Förderung des fachlichen Austausches umfasst die Methodenkompetenz, die sogenannte «statistical literacy», die Befähigung und den Austausch zu den eingesetzten Instrumenten und Anwendungen, aber auch das Etablieren einer Fachgruppe zur gemeinsamen Weiterentwicklung dieser Instrumente und Anwendung (lit. b).

§ 3 VASD führt einen Statistikausschuss ein und regelt dessen Zusammensetzung. Der Ausschuss stärkt die Planung und fördert die Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons (vgl. Erläuterungen zu § 3). Das ASD ist für die Koordination der statistischen Tätigkeiten zuständig und soll den Statistikausschuss leiten. Die Leitung umfasst die Vorbereitung, Führung und Nachbereitung der Sitzungen und der entsprechenden Dokumentation (Protokolle usw.). Das ASD übernimmt den Vorsitz und sorgt für den Vollzug von dessen Beschlüssen.

Das ASD vertritt den Kanton Zürich in der Konferenz der regionalen Statistischen Ämter der Schweiz, der Regionalkonferenz der Deutschschweizer regionalen statistischen Ämter und in der Regiostat, das der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik sowie den Statistikstellen der Kantone und der Gemeinden dient (§ 14 Verordnung vom 30. April 2025 über die Bundesstatistik [SR 431.011]). Die Bestimmung in lit. d bildet vorwiegend die bestehende Praxis und die Rolle des ASD bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit und Koordination im Statistiksystem ab.

Die Statistikproduzentinnen sind ihrerseits in (statistischen) Fachgremien des Bundes vertreten. Der Informationsfluss zwischen den Fachlichkeiten findet bisher nur wenig strukturiert statt. Die Bestimmung in lit. e hält fest, dass das ASD den Informationsfluss zwischen den fachlich und sektoral zuständigen Statistikproduzentinnen und dem Bund sicherstellt. Die Sicherstellung des Informationsflusses dient vornehmlich der directionsübergreifenden und verwaltungsinternen Koordination und Abstimmung zur besseren Vertretung der Interessen und Bedürfnisse des Kantons Zürich im Statistiksistem Schweiz.

Der Kanton Zürich nimmt zur Koordination und Mitgestaltung des Statistiksystems Schweiz in den erwähnten Koordinationsgremien Einsitz. Er beteiligt sich damit an der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Als Gesamtvertretung der Statistikproduzentinnen nimmt das ASD in diesen Gremien Einsitz (vgl. § 4 lit. f). In themenspezifischen Fachgremien nehmen die Statistikproduzentinnen nach bisheriger Praxis direkt Einsitz (z. B. Expertengruppe Gesundheitsstatistik).

Neben der Koordination und der Unterstützung der statistischen Tätigkeit im Kanton ist das ASD auch selbst in grossem Umfang als Statistikproduzent tätig. In einigen Bereichen und für spezifische statistische Erhebungen ist die Zuständigkeit des ASD klar geregelt. Das ASD ist gemäss Finanzausgleichsverordnung z. B. für die Erhebung des Einwohnerbestands und für die Durchführung der Gemeindefinanzstatistik zuständig. Gemäss Notariatsverordnung erhebt das ASD die Handänderungsstatistik. In anderen Bereichen ist die Zuständigkeit des ASD historisch und aus der statistischen Praxis gewachsen. Abs. 2 hält in Ergänzung zu den weiteren Aufgaben diese zentrale Tätigkeit des ASD fest.

§ 3. b. Statistikausschuss

Gemäss § 6 StatG sorgt die für das Statistikwesen zuständige Direktion für die Koordination der statistischen Tätigkeit. Die zunehmend gemeinsame Nutzung von Daten zu statistischen Zwecken führt dazu, dass Absprachen im Einzelfall nicht mehr effizient sind und eine Formalisierung der Koordination notwendig ist. Mit Beschluss Nr. 760/2025 hat der Regierungsrat die Einführung von Kompetenzzentren für Querschnittsthemenfelder, darunter auch das Themenfeld Statistik, beschlossen. Die Koordination in der öffentlichen Statistik folgt diesem Organisationsmodell. In diesem Sinn soll nach Abs. 1 der Statistikausschuss als Fachgremium zur directionsübergreifenden Zusammenarbeit geschaffen werden.

Der Ausschuss soll aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistikproduzentinnen zusammensetzen (Abs. 2). Zu den Statistikproduzentinnen gehören Einheiten, die statistische Daten erheben oder publizieren. Dazu zählen insbesondere die Abteilung Daten und Analysen im Amt für Gesundheit, die Bildungsplanung im Generalsekretariat der Bildungsdirektion, das Kompetenzzentrum Arbeit im Amt für Arbeit, die Abteilung Volkswirtschaft im Amt für Wirtschaft, das Team Daten und Analysen des Strassenverkehrsamtes und die Abteilung Mobilitätsentwicklung und -steuerung des Amtes für Mobilität. Gemeinden mit einer Statistikstelle können ebenfalls im Ausschuss Einsitz nehmen. Das Reglement des Ausschusses wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt. Die Bestimmung in Abs. 3 dient dazu, eine fachlich qualifizierte und entscheidungsbefugte Vertretung der Statistikproduzentinnen im Ausschuss sicherzustellen. Sie soll eine wirksame und verbindliche Zusammenarbeit im Rahmen der Koordination der statistischen Tätigkeiten ermöglichen.

Abs. 4 regelt die Aufgaben des Statistikausschusses. Die dezentrale Erhebung öffentlicher Statistik bietet Flexibilität und Nähe zu den jeweiligen Fachbereichen. Diese Vorteile können jedoch nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn eine zentrale Koordination die Einheitlichkeit, Qualität, Effizienz und Vergleichbarkeit der Daten sicherstellt, um so die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Um die Interessen des Kantons Zürich wirksam in den in § 2 Abs. 1 lit. c genannten Gremien zu vertreten und die Mitwirkung in eidgenössischen Rechtsetzungsvorhaben zur öffentlichen Statistik sicherstellen zu können, ist der Ausschuss für die Koordination der statistischen Tätigkeiten der Statistikproduzentinnen zuständig (lit. a).

Die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei bringen ihren Bedarf in den Statistikausschuss ein, in welchem die Beratung, Priorisierung und gemeinsame Beschlussfassung erfolgt. Um die Bevölkerung und Unternehmen nicht übermässig zu belasten, wirkt der Ausschuss auf die Koordination und Abstimmung von Datenerhebungen zu statistischen Zwecken bei natürlichen und juristischen Personen aufeinander hin (lit. b).

Zahlreiche Verwaltungseinheiten vergeben Aufträge zur Erstellung von Studien gestützt auf statistische Daten an externe Anbietende. Eine bessere Koordination dieser Studien ist aus mehreren Gründen erstrebenswert: Einerseits sind die verschiedenen Studien untereinander nicht koordiniert, obwohl sich inhaltliche Überschneidungen ergeben könnten. Durch eine kantonsinterne Abstimmung lassen sich Synergieeffekte erzielen und Redundanzen vermeiden. Andererseits erarbeiten die externen Dienstleistenden ihre Studien auf der Grundlage statistischer Daten des Kantons, die in vielen Fällen über das ASD bezogen werden.

Durch Koordination und Beratung im Ausschuss findet im Vorfeld der Studienvergabe eine bessere Abstimmung statt. So kann entsprechendes Wissen bereits beim Studiendesign berücksichtigt werden (lit. c).

Die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz (abrufbar unter bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.34907062.html) ist ein Verhaltenskodex, der einen gemeinsamen Qualitätsrahmen bildet, der zur Glaubwürdigkeit der öffentlichen Statistik beiträgt. Als Unterzeichner der Charta wirkt das ASD gemeinsam mit dem Ausschuss auf die Einhaltung der Prinzipien der Charta hin (lit. d). Ferner soll der Statistikausschuss directionsübergreifend die Weiterentwicklung der Applikationslandschaft im Bereich der (öffentlichen) Statistik tragen. Dies umfasst vor allem die Erhebung und Priorisierung für Applikation im Statistikbereich (lit. e).

§ 4. Datengovernance und Datenbewirtschaftung

Die koordinierte Datenbewirtschaftung und Datengovernance ist eine Voraussetzung für die digitale Verwaltung und ermöglicht Verbesserungen in den Bereichen Effizienz, Effektivität, Qualität, Transparenz und Innovation. Die Umsetzung der dazu notwendigen Massnahmen hat der Regierungsrat dem Statistischen Amt übertragen (RRB Nrn. 1362/2021 und 1331/2022). Die Umsetzung der Koordination im Themenbereich Daten folgt in Übereinstimmung mit dem Organisationsmodell gemeinsame digitale Business Services «Ombus» (RRB Nr. 760/2025). Der Einführungssatz trägt dieser Zuordnung Rechnung.

Das ASD soll die kantonale Datengovernance führen und gemeinsam mit den Direktionen und der Staatskanzlei weiterentwickeln (lit. a). Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung wird sichergestellt, dass die Datengovernance auch unter sich rasch ändernden Rahmenbedingungen aktuell und praxisnah bleibt und die Verwaltungseinheiten dabei unterstützt, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die kantonale Datengovernance bildet die Grundlage für eine koordinierte und harmonisierte Datenbewirtschaftung. Als Bestandteil der kantonalen Datengovernance soll das ASD die Koordination und Harmonisierung der Datenbewirtschaftung übernehmen (lit. b).

Zur Konkretisierung und langfristigen Umsetzung der Ziele des Regierungsrates und der übergeordneten Leitstrategie Strategie Digitale Verwaltung 2025+ soll das ASD gemeinsam mit den Direktionen und der Staatskanzlei eine Datenstrategie entwickeln und die Federführung in der Umsetzung übernehmen (lit. c). Im Strategiegefüge des Kantons bildet die Datenstrategie eine Fachstrategie (RRB Nr. 635/2025). Die Unterstützung anderer Verwaltungseinheiten mit Datenkompetenz ist ein tragender Pfeiler zur Erreichung der Ambitionen des Regierungs-

rates und für die digitale Transformation. Das ASD soll anderen kantonalen Stellen Wissen und Fertigkeiten zu Daten und KI zur Verfügung stellen und so die Erhöhung der Datenmaturität fördern (lit. d).

Der Regierungsrat hat die für das Statistikwesen zuständige Direktion beauftragt, die Fach- und Koordinationsstelle Open Government Data (OGD) zu schaffen und damit einen zentralen Einstieg für offene Behördendaten aufzubauen, die koordinierte Freigabe von Behörden-daten sicherzustellen und den Dialog mit Nutzenden von OGD zu pflegen (RRB Nr. 776/2017). Das ASD führt die Fach- und Koordinationsstelle OGD (lit. e).

Das ASD vertritt den Themenbereich Daten insbesondere in der Gesamtführung der Umsetzungsorganisation der Strategie Digitale Verwaltung 2025+. In diesem Zusammenhang nimmt das ASD mit beratender Stimme Einsitz in das SDI (RRB Nr. 635/2025). Zur Gewährleistung der Interoperabilität und Anschlussfähigkeit der kantonalen Daten und zur Interessenvertretung der kantonalen Bedürfnisse in Bezug auf die Datengovernance und -bewirtschaftung muss eine enge Kooperation mit der Digitalen Verwaltung Schweiz, der Bundeskanzlei sowie der Nationalen Datenbewirtschaftung im Bundesamt für Statistik gepflegt werden. Beispiele für nationale Gremien sind das Koordinationsgremium Datenmanagement, das Koordinationsgremium Datenwissenschaften, das Forum OGD oder die strategische Community of Practice zum Datenökosystem Schweiz. Das ASD soll die Vertretung der Datenverantwortlichen der kantonalen Stellen in den entsprechenden Gremien des Kantons und des Bundes koordinieren (lit. f).

§ 5. Politische Rechte und Teilhabe

Das ASD ist gemäss Abs. 1 zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich. Es stellt unter anderem die Geschäftsapplikationen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemässe Erfassung, Auswertung und Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zur Verfügung. Das ASD überprüft und zählt zudem kantonale Initiativ- und Referendumsbegehren. Es unterstützt und berät die Gemeinden- und Bezirksbehörden beim Vollzug der politischen Rechte in fachlicher, operativer und technischer Hinsicht. Die Zuständigkeiten und Aufgaben des ASD im Bereich der politischen Rechte sind umfassend im Gesetz über die politischen Rechte und in der dazugehörenden Verordnung geregelt.

Die politische Teilhabe umfasst sowohl die formelle politische Beteiligung wie z. B. die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen (aktives Wahlrecht) und die Ausübung eines politischen Amtes (passives Wahlrecht) als auch die informelle politische Beteiligung wie z. B. Aktivitätä-

ten, die einen offenen Dialog, eine freie Meinungsbildung und eine gleichberechtigte Teilnahme an politische Diskussionen, insbesondere auf lokaler Ebene, fördere. Die Förderung der politischen Teilhabe ist eine vielschichtige Aufgabe und umfasst ein breites Spektrum an möglichen Handlungsfeldern und Massnahmen. Zu den Massnahmen gehören sowohl die Förderung der Teilhabe (ausserschulische politische Bildung, Förderung des demokratischen Engagements und neuer Partizipationsinstrumente) als auch die Stärkung des Zugangs zu den politischen Rechten. Die schulische politische Bildung ist eine Verantwortung der Bildungsdirektion. Im Bereich der ausserschulischen politischen Bildung soll ein enger, koordinierter Austausch mit gegenseitiger Unterstützung zwischen den Ämtern der Bildungsdirektion, dem Bildungsrat und dem ASD gepflegt werden. Abs. 2 hält fest, dass das ASD die Koordinationsstelle Teilhabe führt, welche die politische Teilhabe und den Zugang zu den politischen Rechten fördert.

Die Koordination, der Aufbau von Netzwerken, die Unterstützung und Beratung beim Aufbau und bei der Vermittlung von Partizipations- und politischen Bildungsinstrumenten sind ein wesentlicher Faktor bei der Förderung der politischen Teilhabe. Dies gilt insbesondere, weil in und ausserhalb des Kantons eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren in diesem Bereich tätig sind. Abs. 3 sieht entsprechend vor, dass die Koordinationsstelle Projekte zur politischen Teilhabe, zur politischen Bildung und zur Inklusion von anderen kantonalen Behörden, Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen koordiniert und unterstützt. Durch bessere Koordination werden diese Stellen vernetzt, Synergien genutzt und Doppelspurigkeit vermieden.

Zur Förderung von Projekten im Bereich der politischen Teilhabe sieht Abs. 4 vor, dass das ASD solche Projekte durch Beratung und finanzielle Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen kann. Die Regelung von Abs. 4 stützt sich auf Art. 39 KV, der dem Gemeinwesen eine aktivfördernde Rolle verleiht, die über die Verantwortlichkeit für die korrekte Umsetzung der in der Kantonsverfassung verankerten politischen Rechte hinausgeht (vgl. Madeleine Camprubi, in: Isabelle Häner / Markus Rüssli / Evi Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 39 N. 2 f.). Ein Grossteil der Arbeit im Bereich der ausserschulischen politischen Bildung und der Partizipationsförderung wird heute von Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft übernommen. Diese Leistungen sind von grossem öffentlichem Interesse. Heute werden die leistungserbringenden Organisationen oft von Stiftungen oder öffentlichen Stellen im Rahmen von Projektbeiträgen gefördert und verwenden einen grossen Teil ihrer Ressourcen für das Fundraising. Solche Förderbeiträge gewähren keine effiziente und langfristige Grundlage für die Erbringung dieser Leistungen. Mit der Möglichkeit, zivilgesellschaftliche Organisationen finanziell zu unterstützen, soll die politi-

sche Bildung im Kanton und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gestärkt werden. Bei der finanziellen Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der schulergänzenden politischen Bildung spricht sich das ASD eng mit der Bildungsdirektion ab.

§ 6. Befragungen

Das ASD erbringt gemäss Abs. 1 Befragungsdienstleistungen. Das STAT hat seit der Zuweisung von Benchmarking als ständige Aufgabe 2007 (RRB Nr. 1652/2007) eine Betriebsinfrastruktur aufgebaut, die eine professionelle Durchführung und Auswertung von Befragungen ermöglicht. Das STAT hat dabei umfassende Fach- und Methodenkenntnisse entwickelt. Neben der ganzheitlichen Durchführung von Befragungen als Dienstleistung gegen Entgelt bietet das ASD ausschliesslich für kantonale Verwaltungseinheiten Beratungs- und Unterstützungsdienste für verschiedene Schritte oder Teilbereiche von Befragungen an. Beispiele für Beratungen sind die fachliche Prüfung von Fragebögen, Befragungskonzepten, Umsetzungen von anonymen oder anonymisierten Befragungen oder von Ausschreibung für Befragungen bei externen Instituten. Beispiele für Unterstützung sind die Programmierung von Fragebögen für Dritte und Auswertungen, die gegen Entgelt übernommen werden. Die Bestimmung in lit. a hält diesen bestehenden Aufgaben- und Tätigkeitsbereich fest.

Die Regelung in lit. b hält fest, dass das ASD im Auftrag von Behörden Befragungen durchführen kann, wie es dies bereits seit vielen Jahren macht. Sie präzisiert, dass Befragungen insbesondere Befragungen zum Zweck der Qualitätssicherung und -kontrolle (z. B. Kundenbefragungen oder Personalbefragungen), bei Evaluation (z. B. Messung der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG, LS 170.4]) sowie bei Vernehmlassungen umfassen. Das methodische Wissen, die Kenntnisse der kantonalen Verwaltung, die Befragungs- und Auswertungsinfrastruktur und die Erfahrung mit der Durchführung von Befragungen erlauben es dem ASD, Befragungen professionell, wirtschaftlich und mit hoher Kundenzufriedenheit durchzuführen. Besonders exponierte Stellen wie z. B. Gerichte oder Gefängnisse können ihre Befragung dem ASD – als verwaltungsinterne Stelle – zur Durchführung übergeben und sind nicht auf externe Partnerinnen und Partner angewiesen.

Eine weitere Tätigkeit umfasst das Benchmarking (lit. c), das im Rahmen der Verwaltungsreform wif! (wirkungsorientierte Verwaltungsführung 1995 bis 2003) eingeführt und dem STAT bzw. ASD als Aufgabe zugewiesen (RRB Nr. 1652/2007) wurde. Es dient dem systematischen Vergleich von Wirkungen, Ergebnissen und Kosten vergleichbarer Leistungen. Die Daten werden in der Regel durch Befragungen von

Personen und Erhebungen von Kennzahlen gesammelt. Sie werden von Behörden initiiert und vom STAT bzw. ASD ausgeschrieben. Die Durchführung von Benchmarkingprojekten ist zu einer dauerhaften Aufgabe des STAT bzw. ASD geworden und wird breit nachgefragt. Die Bestimmung in lit. c trägt dieser Entwicklung Rechnung und hält fest, dass das ASD solche Projekte für Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, gegen Verrechnung durchführen kann. Dazu zählt die engere Kantonsverwaltung, die Verwaltungseinheiten aus dem 2. und 3. Konsolidierungskreis, Gemeinden und Private, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Diese dürfen die Durchführung von Befragungen als Bearbeitung von Informationen gemäss § 6 IDG an Dritte übertragen.

Abs. 2 präzisiert, dass Benchmarking und Befragungen für ausserkantonale Behörden einschliesslich Gemeinden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, durchgeführt werden dürfen, sofern der Kanton Zürich oder Zürcher Gemeinden am Projekt teilnehmen. Benchmarkingprojekte kennzeichnen die Gegenüberstellung verschiedener, einander ähnlicher Organisationseinheiten. Für aussagekräftige Vergleiche ist es unter Umständen notwendig, den Teilnehmendenkreis nicht nur auf Vergleichspartnerinnen und -partner aus dem Kanton Zürich zu beschränken. Benchmarkingprojekte werden daher häufig sowohl inner- als auch ausserkantonalen Vergleichspartnerinnen und -partnern angeboten, um differenzierte Vergleiche zu ermöglichen und den Projektnutzen zu erhöhen. Mehr Teilnehmende helfen zudem, die Kosten für die einzelnen Teilnehmenden gering zu halten und wirtschaftliches Handeln in der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen.

Zur Durchführung von Befragungen wird eine Kantonsapplikation eingeführt. Diese ersetzt die vom ASD aufgebaute Befragungsinfrastruktur und macht sie für die gesamte kantonale Verwaltung zugänglich. Abs. 3 hält fest, dass das ASD die fachliche Applikationsverantwortung für diese Kantonsapplikation trägt. Die fachliche Applikationsverantwortlichen sind gemäss Handbuch IKT-Governance für den gesamten Lebenszyklus der Kantonsapplikation aus fachlicher Sicht verantwortlich. In dieser Rolle ist das ASD auch Anlaufstelle bei technischen Fragen zu Programmierung von Fragebögen und bietet Schulungsunterlagen an.

Des Weiteren zieht das ASD bei Bevölkerungsbefragungen im Sinne einer Direkterhebung (§ 10 Abs. 2 StatG) repräsentative Stichproben. Abs. 4 schreibt entsprechend vor, dass die Ziehung der repräsentativen Stichproben durch das ASD erfolgen soll. Die Ziehung durch eine zentrale Stelle mit den entsprechenden Methodenkenntnissen gewährt, dass die Anzahl befragter Personen auf ein Minimum beschränkt wird, der Zugang zu den Adressdaten und die Einhaltung des Datenschutzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

C. Verrechnung der Leistungen

§ 7. Öffentliche Statistik sowie Datengovernance und Datenbewirtschaftung

Das ASD erfüllt verschiedene Aufgaben zur Gewährleistung der statistischen Grundversorgung und nimmt unterschiedliche Querschnittsaufgaben zur Unterstützung und Steuerung der Datenbewirtschaftung der kantonalen Verwaltung wahr. Diese Leistungen kommen mehreren Anspruchsgruppen bzw. dem gesamten Kanton zugute und können nicht spezifischen Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezügern zugeordnet werden. Im Bereich der öffentlichen Statistik gehören dazu unter anderem die Entwicklung gemeinsamer öffentlicher Produkte, wie z. B. das Statistikportal «Zürcher Gemeinden in Zahlen» oder die Berechnung und Bereitstellung von Bevölkerungsprognosen auf kommunaler und regionaler Ebene. Im Bereich der Datenbewirtschaftung zählen insbesondere die Dienstleistungen im Rahmen der Datengovernance, die Förderung der Datenkompetenz, Unterstützungsleistungen im Bereich Stammdatenmanagement sowie der Aufbau und die Führung eines gemeinsamen Datenkatalogs und einer kantonsweit nutzbaren Daten- und Analyseinfrastruktur zu den Querschnittsaufgaben. Diese Leistungen schaffen verbindliche Grundlagen, Standards und gemeinsame Werkzeuge für die gesamte kantonale Verwaltung und kommen damit mehreren Organisationseinheiten gleichzeitig zugute. Sie können ebenfalls nicht einer einzelnen Leistungsbezügerin oder einem einzelnen Leistungsbezüger zugeordnet werden. Abs. 1 hält demzufolge fest, dass solche Aufgaben nicht verrechnet werden.

Auf Anfrage übernimmt das ASD Leistungen, die einzelnen Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezügern dienen, sofern die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen im ASD zur Verfügung stehen. Es führt insbesondere Spezialauswertungen und -analysen sowie KI-Projekte durch, stellt Daten bereit, erstellt interaktive Grafiken und unterstützt und berät in Themen der Datenbewirtschaftung. In Abgrenzung zur statistischen Grundversorgung und zu den Querschnittsaufgaben der Datenbewirtschaftung sind diese Leistungen klar einer Leistungsbezügerin oder einem Leistungsbezüger zuordenbar. Sie sind kostenpflichtig und werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Leistungsbezügerin und dem ASD geregelt und entsprechend nach Aufwand verrechnet, sofern die Bearbeitung mehr als zwei Stunden Aufwand erfordert. (Abs 2.).

§ 8. Befragungen

Befragungen, Benchmarkingprojekte und Stichprobenziehungen sind klar abgrenzbare und direkt einer Kundin oder einem Kunden zu-rechenbare Dienstleistungen. Diese sollen weiterhin verrechnet werden

(RRB Nrn. 1652/2007 und 973/2024) (Abs. 1). Bei kundenspezifischer Beratung und Unterstützung wird ebenfalls ab zwei Stunden Aufwand verrechnet (Abs. 2).

§ 9. Weitere Leistungen

Auf Nachfrage kann das ASD weitere Dienstleistungen nach Zeitaufwand verrechnen, die nicht mit den genannten Leistungen abgedeckt sind, jedoch mit den Hauptaufgaben des ASD in einem sachlichen Zusammenhang stehen, keine zusätzliche Infrastruktur benötigen und im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind (Abs. 2).

D. Änderung weiterer Verordnungen

Mit dem Erlass der Verordnung über das Amt für Statistik und Daten ist eine Änderung der Namensgebung des bisherigen Statistischen Amtes (STAT) in Amt für Statistik und Daten (ASD) verbunden. Diese Änderung zieht Änderungen der folgenden Verordnungen nach sich:

- Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011
- Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004
- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2017
- Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (LS 413.319)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 (LS 551.102)

Neben der Anpassung der Namensgebung wird für die Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben eine Abkürzung (VEGPA) eingeführt, da grundsätzlich jeder Erlass über eine offizielle Abkürzung verfügen soll.

- Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 (LS 832.211)
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (LS 852.11)
- Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 (LS 852.21)

E. Auswirkungen

1. Private und Gemeinden

Der Neuerlass regelt Zuständigkeiten, Aufgaben und Abläufe innerhalb der kantonalen Verwaltung. Er entfaltet ausschliesslich verwaltungsinterne Wirkung. Für Private sowie für die Gemeinden ergeben sich keine rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen.

2. Kanton

Die Verordnung fasst Zuständigkeiten des ASD in den Bereichen der öffentlichen Statistik, der Datengovernance und Datenbewirtschaftung, der politischen Rechten und der Befragungen zusammen, konkretisiert und präzisiert sie. Diese Aufgaben entsprechen teilweise bereits der gelebten Praxis, in anderen Teilen führen diese Aufgaben jedoch zu Mehraufwand mit entsprechendem zusätzlichem Bedarf an personellen Mitteln. Im Bereich der öffentlichen Statistik ist zur Koordination zwischen den kantonalen Statistikproduzentinnen und zur Abstimmung mit den Fachgremien des Bundes und der Kantone sowie für den Betrieb gemeinsamer statistischer Produkte gemäss §§ 2 und 3 eine zusätzliche Stelle erforderlich. Damit können zentrale statistische Grundlagenprodukte dauerhaft betrieben, gewartet und weiterentwickelt werden. Diese personellen Mittel stellen sicher, dass das ASD in der Lage ist, eine qualitativ hochwertige statistische Grundversorgung bereit- und sicherzustellen, ohne diese Aufwände intern weiterzuverrechnen. Eine Kompensation des zusätzlichen Mittelbedarfs durch Priorisierung oder Aufgabenreduktion ist im Bereich der öffentlichen Statistik nicht realistisch, weil es sich bei den neuen Aufgaben um querschnittliche, dauerhafte und wiederkehrende Leistungen handelt. Diese Aufgaben ergeben sich auch aus der stetig gestiegenen Nachfrage nach statistischen Auswertungen. Zudem erfordern sie teilweise ein anderes Stellenprofil.

Um die Weiterführung des Auftrags zur Förderung der politischen Teilhabe zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2), sollen die drei bisher befristeten Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt werden. Das erforderliche Fachwissen sowie die tragenden Netzwerke liegen ausschliesslich bei den Mitarbeitenden auf den bisher befristeten Stellen. In den übrigen Abteilungen bestehen weder ausreichende Erfahrung noch die entsprechenden fachlichen Qualifikationen.

Die Erweiterung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die zunehmende Relevanz von juristischen Fragen in den Bereichen Datengovernance, Datenschutz und Vertragswesen erfordert die Schaffung einer juristischen Stelle im ASD. Dieser weiter steigende Bedarf kann intern derzeit nicht eigenständig abgedeckt werden. Eine externe oder punktuelle Unterstützung anderer Verwaltungseinheiten ist angesichts der Querschnittsnatur der Themen und des erforderlichen Aufbaus von spezifischem juristischem Wissen im Kernbereich des ASD nicht ausreichend.

Insgesamt entsteht dadurch ein Bedarf an insgesamt rund fünf Stellen, wovon zwei zusätzlich zu schaffen und rund drei befristete Stellen in unbefristete Stellen umzuwandeln sind. Die zusätzlichen personellen Mittel, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, können weder durch eine Priorisierung oder Reduktion von Aufgaben noch durch interne

Umverteilungen kompensiert werden. Ohne zusätzliche Stellen können im Bereich der öffentlichen Statistik die bestehenden Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllt werden; eine Verzögerung der Erledigung wäre zu erwarten. Aufgaben, die in den Bereich der Grundversorgung fallen und die für andere kantonale Stellen übernommen werden, müssten weiterhin intern verrechnet werden. Die zusätzlichen personellen Mittel können auch nicht durch die Nutzung bestehender organisatorischer Strukturen oder durch den Einsatz von Synergien gedeckt werden. Die neu einzurichtenden sowie umzuwandelnden Stellen erfüllen inhaltliche Funktionen mit zentralen fachlichen Kernaufgaben. Die Rechnungsführung des STAT ist bereits an das Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern, Abteilung Planung und Ressourcen, ausgelagert. Dort werden die Prozesse dank höherer Spezialisierung und effizienterer Strukturen bereits optimal abgewickelt. Ein zusätzlicher Effizienzgewinn ist nicht mehr möglich.

Im Zuge dieser Verordnung soll weiter auf die interne Verrechnung im Bereich der statistischen Grundversorgung und der Datenbewirtschaftung verzichtet werden. Da sich die Beträge auf viele unterschiedliche Verwaltungseinheiten verteilen, soll auf eine Budgetübertragung verzichtet werden und die Mindereinnahmen durch zusätzliche Mittel der Leistungsgruppe Nr. 2223, Statistisches Amt, kompensiert werden.

F. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention [SR 0.109]) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Von der neuen Verordnung sind Menschen mit Behinderungen betroffen. Die Koordinationsstelle Behindertenrechte wurde für eine vertiefte Prüfung beigezogen. Sie kam zum Schluss, dass die Verordnung mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar ist. In der Umsetzung der Verordnung ist sicherzustellen, dass Informationen, Anwendungen und Angebote barrierefrei ausgestaltet und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Zudem wird empfohlen, bei der Koordination und Förderung von Projekten Barrierefreiheit als Förder- und Qualitätskriterium zu verankern sowie Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Vollzugs systematisch einzubeziehen, insbesondere bei der Erarbeitung von Massnahmen zur politischen Teilhabe. Diese Empfehlungen sollen in der Umsetzung berücksichtigt werden.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

H. Finanzielle Auswirkungen

Für die insgesamt 4,4 unbefristeten Stellen ist mit wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 808000 pro Jahr zu rechnen.

Im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 hat das STAT bzw. ASD im Bereich der öffentlichen Statistik und Datenbewirtschaftung jährlich rund Fr. 215000 intern verrechnet. Aufgrund des in § 7 Abs. 1 VASD vorgesehenen Verzichts des ASD auf interne Verrechnungen von Leistungen der statistischen Grundversorgung und der Querschnittsaufgaben der Datenbewirtschaftung für alle Direktionen fallen künftig Mindereinnahmen von Fr. 100000 an, die zu einer Saldoverschlechterung in der Leistungsgruppe Nr. 2223, Statistisches Amt, führen. Das Budget der Leistungsgruppe Nr. 2223, Statistisches Amt, ist daher um diesen Betrag zu erhöhen. Gleichzeitig ergeben sich bei anderen kantonalen Organisationseinheiten Minderaufwände in derselben Höhe, die sich auf zahlreiche und wechselnde Direktionen und Ämter verteilen, weshalb keine Saldoverschiebung vorgenommen werden kann.

Für die Förderung von Projekten der politischen Teilhabe durch finanzielle Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen (vgl. § 5 Abs. 4 VASD) sollen pro Jahr Fr. 200000 eingestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich damit insgesamt auf Fr. 1108000 pro Jahr. Die Mittel sind ordentlich in das Budget 2027 aufzunehmen. Die entsprechenden Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2027–2030 sowie in den Folgejahren in der Leistungsgruppe Nr. 2223, Statistisches Amt, einzustellen.

I. Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Amt für Statistik und Daten und die Verordnungsänderungen gemäss Abschnitt D sollen am 1. Juli 2026 in Kraft treten.